

Stellungnahme zur Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 13.06.2012

Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe. Dabei wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen ihn sprechen, gegeneinander ab (§ 46 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 StGB). Zu den in § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB beispielhaft genannten Strafzumessungstatsachen gehören die Beweggründe und Ziele des Täters sowie die Gesinnung, die aus der Tat spricht. Die letztgenannte Formulierung zeigt aber, dass die Weltanschauung des Beschuldigten nicht losgelöst von einem tatsächlichen Geschehen gegen ihn verwendet werden darf. Eine generelle Einstellung des Täters, sein Charakter und seine Gesinnung, die keinen Einfluss auf die konkrete Tat hatten, bleiben außer Betracht (BGH MDR 1980, 240; BayObLG NStZ 1982, 288 m. Anm. *Bruns; LK-Theune*, StGB, 12. Auflage 2006, § 46, Rn. 94; vgl. noch BGH NJW 1982, 2264 f.).

Eine in der Straftat zum Ausdruck gekommene fremdenfeindliche, insbesondere rassistisch oder antisemitisch geprägte, Motivation wird vor dem Hintergrund der Wertordnung des Grundgesetzes und der Erfahrungen der deutschen Geschichte regelmäßig strafscharfend zu berücksichtigen sein. Dies belegt etwa die höchstrichterliche Rechtsprechung auf einem Spezialgebiet, nämlich die Auslegung des Tatbestandsmerkmals der niedrigen Beweggründe in § 211 Abs. 2 4. Fall StGB. Durch Rassenhass oder Ausländerfeindlichkeit geprägte Einzeltaten sind ebenso als nach allgemeiner sittlicher Anschauung verachtenswert eingestuft worden wie die Teilnahme an „ethnischen Säuberungen“ zur Vertreibung und Vernichtung von Angehörigen einer bestimmten Volksgruppe (vgl. BGHSt 18, 37, 39; 45, 64, 78; BGH NJW 2000, 1583 f.).

Ein praktisches Bedürfnis, durch eine Ergänzung des § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB auf eine stärkere Berücksichtigung hassgeleiteter Motive bei der Zumessung der Strafe hinzuwirken (vgl. BT-Drucksache 17/8131, S. 4; 17/9345, S. 6), besteht nach meiner Erfahrung nicht. Sie fließen bereits nach geltendem Recht maßgeblich in die Urteilsfindung ein.

Auch eine Sensibilisierung von Polizei und Staatsanwaltschaft im Stadium des Ermittlungsverfahrens halte ich nicht für erforderlich. Die jeweiligen Staatsschutzabteilungen verwenden regelmäßig einen recht erheblichen Aufwand auf die Klärung des Tatmotivs. Beweismittel werden gesichert und in geeigneter Weise dokumentiert. Dies gilt etwa für Kleidungsstücke oder Abzeichen der Beschuldigten, die auf eine Zugehörigkeit zur rechtsradikalen Szene hindeuten, aber auch für Einträge in einschlägigen Internetforen.

Die in den Gesetzentwürfen des Bundesrates und der Bundestagsfraktion der SPD verwendete Formulierung „sonstige menschenverachtende Ziele“ erscheint im Hinblick auf das aus Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB abgeleitete Bestimmtheitsgebot bedenklich. Zwar wird sinngemäß vorgeschlagen, die ausdrücklich normierten Fälle des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit als Auslegungshilfe heranzuziehen. Der Normadressat kann derzeit aber nicht mit der gebotenen Eindeutigkeit erkennen, ob das Gericht ein bestimmtes Motiv als menschenverachtend und damit strafscharfend werten wird. An dieser Stelle sei wiederum auf die sehr differenzierte, nicht immer einheitliche Rechtsprechung zum Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe Bezug genommen (vgl. *Fischer*, StGB, 59. Auflage 2012, § 211, Rn. 14 ff. sowie BT-Drucksache 17/8131, S. 4; 17/9345, S. 6). Darüber hinaus teile ich die Besorgnis der Bundesregierung, eine Ergänzung des § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB könnte weitere Forderungen nach sich ziehen, spezielle Fallgruppen menschenverachtender Tätermotivationen ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen (BT-Drucksache 17/9345, S. 7). Das Ziel, mit besonderer Deutlichkeit gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit Stellung zu nehmen, würde auf diese Weise relativiert.

Schließlich bestünde nach meinem Dafürhalten die Gefahr, dass Rechtsextremisten geltend machen, man habe nicht die *aus der Tat* sprechende Gesinnung, sondern ganz allgemein eine bestimmte missliebige Meinung geahndet. Aus dem Bereich der Leugner des Holocaust etwa ist mir die Neigung bekannt, sich als bedauernswerte Opfer von „Sondergesetzen“ darzustellen oder geradezu zu „Märtyrern der Meinungsfreiheit“ zu stilisieren. Bei unbedarften, für rechtsradikales Gedankengut ohnehin empfänglichen Hörern könnten Äußerungen dieser Art durchaus Sympathie und Interesse wecken.

Nach allem halte ich eine Änderung des § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB nicht für erforderlich. Dem gewiss nachvollziehbaren Anliegen der Gesetzentwürfe des Bundesrates (BT-Drucksache 17/9345) und der Bundestagsfraktion der SPD (BT-Drucksache 17/8131) wird bereits durch das geltende Recht entsprochen.